H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Oktober 2013	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *Ändert FFN 50-45*	558
9. 9. 13	Verordnung über Beiräte in den hessischen Vollzugsanstalten (Anstaltsbeiräteverordnung) ..... *FFN 324-49*	559
27. 9. 13	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ..... *Ändert FFN 302-16*	560
8. 10. 13	Verordnung über die Zuständigkeiten für die Erstattung von Reisekosten und die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld und Umzugskosten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums ..... *FFN 323-155*	561

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 1. Oktober 2013

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. Februar 2008 (GVBl. I S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346),“ durch „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
      „2. die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 43f Satz 3 und 6 des Energiewirtschaftsgesetzes,“
   b) Die bisherigen Nr. 2 bis 5 werden die Nr. 3 bis 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Rentsch

*) Ändert FFN 50-45

Verordnung über Beiräte in den hessischen Vollzugsanstalten (Anstaltsbeiräteverordnung)*)

Vom 9. September 2013

Aufgrund des

1. § 77 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46),
2. § 81 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46),
3. § 72 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46),
4. § 76 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46)

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

§ 1

Zusammensetzung, Amtszeit und Bestellung

(1) Der in Anstalten zum Vollzug

1. der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. der Freiheitsstrafe,
3. der Untersuchungshaft und
4. der Sicherungsverwahrung

zu bildende ehrenamtliche Beirat besteht bei den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main IV, Kassel I und Weiterstadt aus sieben, im Übrigen aus fünf Mitgliedern. Dem Beirat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation, eines Ausländerbeirats sowie eine in der Sozialarbeit, insbesondere in der Straffälligenhilfe, tätige Person angehören. Der Beirat soll mit Frauen und Männern besetzt sein.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Im Falle der nachträglichen Bestellung verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(4) Der Magistrat der kreisfreien Stadt oder der Kreisausschuss des Landkreises in dessen Gebiet die Anstalt liegt, schlägt die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 vor.

(5) Für den Beirat sollen Personen vorgeschlagen und bestellt werden, die das notwendige Interesse und Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben und bereit sind, in der Öffentlichkeit für die Eingliederung entlassener Gefangener und Untergebrachter zu wirken.

§ 2

Abberufung

Ein Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Auf Antrag des Beiratsmitglieds ist dieses abzuberufen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 2013

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

*) FFN 324-49

Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes*)

Vom 27. September 2013

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 987) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „von den Gemeinden“ durch „vom Gemeindevorstand“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 genannten Fälle“ eingefügt.
   b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „dem Gemeindevorstand“ eingefügt.
   c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „Standesbeamte, deren Bestellung nach § 2 Abs. 3 beschränkt wurde, werden nicht berücksichtigt.“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

      „(3) Abweichend von Abs. 2 können hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete zu Standesbeamten bestellt werden, wenn

      1. die Bestellung auf die Vornahme der Eheschließung und die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Beurkundung und Beglaubigung von Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und von darauf bezogenen Anschlusserklärungen sowie der Erstausstellung von Eheurkunden und Lebenspartnerschaftsurkunden beschränkt wird und
      2. sie an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen haben.“
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. In § 4 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch „den Gemeindevorstand“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Angabe „2013“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 2013

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Rhein

*) Ändert FFN 302-16

Verordnung über die Zuständigkeiten für die Erstattung von Reisekosten und die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld und Umzugskosten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums*)

Vom 8. Oktober 2013

Aufgrund des

1. § 9 Abs. 2 und den §§ 16 und 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
2. § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
3. § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet der Sozialminister:

§ 1

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums die Befugnis übertragen,

1. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten,
2. Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657) zu bewilligen und zu gewähren,
3. Umzugskostenvergütung nach dem Hessischen Umzugskostengesetz zu gewähren und
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu entscheiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2013

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) FFN 323-155

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2012 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land **Hessen** auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.